

Paritätischer Betreuungsverein Rheinland-Pfalz e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **PARITÄTISCHER** Betreuungsverein Rheinland-Pfalz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO durch

1. die Vermittlung von persönlichen Hilfen, insbesondere durch die Führung von Betreuungssachen nach dem Betreuungsgesetz (BtG),
2. die Gewinnung, Unterrichtung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern nach dem BtG,
3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit,
4. die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden,

die seine Ziele unterstützt. Bei juristischen Personen ist ein Vertreter namentlich zu benennen.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen keine Beiträge; die Zahlung eines Förderbeitrages ist möglich.

§ 5 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem StellvertreterIn, der/dem SchriftführerIn und der/dem KassenwartIn.
- (2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der StellvertreterIn. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass die/der StellvertreterIn von ihrer/seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch macht, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt wurden und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der dem Vorstand des Vereins unterstellt und an dessen Weisungen gebunden ist. Im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers sind deren/dessen Aufgaben im Übrigen durch eine Geschäftsordnung festzulegen.

- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands sind in Vorstandssitzungen schriftlich niederzulegen. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes, bei Verhinderung durch die/den StellvertreterIn unter Wahrung einer Einladungsfrist von 5 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und beschließt - mit Ausnahme von 6. und 7. - mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder:
 1. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
 2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 3. Beschlussfassungen über Aufgaben des Vereins
 4. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Jahresrechnung und unangekündigt die laufenden Kassengeschäfte zu prüfen und darüber zu berichten.
 5. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 6. Satzungsänderungen
 7. Auflösungsbeschluss
 8. Entscheidung über Beschwerden bei Aufnahmeablehnung und bei Ausschluss von Mitgliedern

- (5) Eine Übertragung des Stimmrechts eines Vereinsmitgliedes auf ein anderes Vereinsmitglied ist im Wege der Bevollmächtigung zulässig; die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen. Jeder Vertreter kann - einschließlich der eigenen Stimme - nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen TOP bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur gefasst werden, wenn auf diesen TOP bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend, so ist nach Ablauf von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. In dieser Mitgliederversammlung ist für den Beschluss, den Verein aufzulösen, eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Sätze 1 – 3 gelten auch für den Beschluss, die Satzung in Ansehung der in diesem Abschnitt geregelten Voraussetzungen der Auflösung des Vereins zu ändern.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.